

3. OKT. 1968

108

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RegelungsG §§ 63, 52b; Ruhegeldbestimmungen der BVG
§ 7 Abs. 4 Gleitklausel

Leitsatz:

Die Gleitklausel des § 7 Abs. 4 der Ruhegeldbestimmungen der BVG ist auch anwendbar, wenn ein Angestellter, der am 8. Mai 1945 Vergütung aus der VergGr. III TO.A erhielt und dessen Versorgungsbezüge bei seinem Eintritt in den Ruhestand aufgrund des § 35 Abs. 1 RegelungsG aus der VergGr. III BAT errechnet wurden, die mit Wirkung vom 1. Januar 1966 geltenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IIa Fallgruppe 1 BAT erfüllt.

Aktenzeichen: 2 AZR 444/67

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1968

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 444/67
5 Sa 91/67 Berlin

Verkündet
am 3. Oktober 1968
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

108

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Oktober 1967
5 Sa 91/67 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 26. Dezember 1903 geborene Kläger war seit dem 22. Juni 1932 bei der Beklagten zunächst als Revisor und seit Anfang 1935 als Buchhaltungsleiter der Hauptabteilung "Vereinigte Verkehrsreklame (BVG)" eingesetzt. Die Hauptabteilung hatte eine eigene Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, eine Betriebsbuchhaltung, eine Kontokorrentbuchhaltung und eine Provisionsbuchhaltung. Der Kläger erhielt seit Einführung der TO.A eine Vergütung nach der VergGr. III TO.A. Seit 1940 leistete er Kriegsdienst und kehrte 1947 aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Von 1947 bis 1949 war er in der Privatindustrie tätig und wurde ab 4. Januar 1951 wieder im Dienst der Beklagten zunächst als Autobusschaffner, dann als Betriebshofkassierer und ab 1. Mai 1960 als Buchhalter in der Zentralbuchhaltung unter Einreihung in die VergGr. V b BAT verwendet. Ab 1. Mai 1966 erreichte er im Wege des Bewährungsaufstiegs die VergGr. IV b BAT.

Der Kläger gehört unstreitig zum Personenkreis der §§ 63, 52 Abs. 2 RegelungsG. Er trat nach § 35 Abs. 1 RegelungsG mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand und erhält neben seinem Dienst Einkommen aus der Verwendung bei der Beklagten von dem ihm zustehenden Ruhegeld, das aus der Endstufe der VergGr. III BAT von der Beklagten berechnet wurde, einen Betrag bis zur Höhe der Vergütung aus der VergGr. III BAT.

Nach Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 verlangte der Kläger die Berechnung seiner Versorgungsbezüge aus der Endstufe der neuen Vergütungsgruppe II a BAT. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 16. Februar 1967 ab, weil der Kläger am 1. Januar 1966 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT nicht erfülle. Sein früherer Arbeitsplatz sei seit 1944 tatsächlich und wertmäßig reduziert und die Buchhaltung der Vereinigten



Verkehrsreklame der BVG zu diesem Zeitpunkt der zentralen Buchhaltung angegliedert worden. Der Leiter der heutigen Buchhaltung der Vereinigten Verkehrsreklame beziehe Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Der Kläger hat für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 die Zahlung von 2.070,- DM als Differenz zwischen seiner Vergütung aus dem zur Beklagten Neubegründeten Angestelltenverhältnis und der von ihm ab 1. Januar 1966 erstrebten Errechnung seiner Versorgungsbezüge aus dem am 8. Mai 1945 zur Beklagten bestehenden Angestelltenverhältnis nach VergGr. II a BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. März 1966 auf Grund einer der Höhe nach unstreitigen Berechnung verlangt und sich dafür auf § 7 Abs. 4 der Ruhegeldbestimmungen für die BVG in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung vom 22. Juli 1943 berufen. Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 25. März 1966 seien die Tätigkeitsmerkmale, die er in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 nach der VergGr. III TO.A erfüllt habe, nunmehr in die VergGr. II a BAT übernommen worden, so daß er auch einen Versorgungsanspruch unter Zugrundelegung dieser Vergütungsgruppe vom Tage des Inkrafttretens des Tarifvertrages an habe. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.070,- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 17. März 1967 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. im Wege der Widerklage festzustellen,
daß dem Kläger auch über den 31. Dezember 1966
hinaus ein Anspruch auf Versorgung nach dem
Regelungsgesetz unter Zugrundelegung der VergGr. II a
BAT nicht zusteht.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, der Anspruch des Klägers sei weder nach dem Tarifvertrag vom 25. März 1966 noch nach der Gleitklausel des § 7 Abs. 4 der Ruhegeldbestimmungen für die BVG begründet. Der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 setze für seine Anwendung eine Tätigkeit am 1. Januar 1966 voraus. Diese Voraussetzung erfülle der Kläger nicht, da er im Rahmen seiner Rechtsstellung



.. 4 ..

nach dem Regelungsgesetz mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sei. Die vom Kläger in Anspruch genommene Gleitklausel gelte nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur für allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhungen und nicht für Tarif-Strukturverbesserungen, wie sie im Tarifvertrag vom 25. März 1966 enthalten seien. Der Kläger könne sich auf diese Strukturverbesserungen weiter deshalb nicht berufen, weil sein Arbeitsplatz schon vor dem 8. Mai 1945 in seinem Werte wesentlich herabgesetzt worden sei und heute von einem Angestellten der VergGr. IV b BAT wahrgenommen werde. Schließlich sei der Kläger überhaupt kein Ruheständler im Sinne der Ruhegeldbestimmungen der BVG, da er nicht wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, sondern auf Grund des § 35 Abs. 1 Regelungsg in den Ruhestand getreten sei. Deshalb könne auch die Gleitklausel auf ihn keine Anwendung finden.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit geändert, als es von der Klageforderung den Betrag in unstreitiger Höhe von 495,- DM abgezogen hat, weil der Anspruch des Klägers erst mit dem der tarifvertraglichen Änderung vom 1. Januar 1966 folgenden Vierteljahresersten, also ab 1. April 1966, bestehe. Es hat die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag und ihren Widerklageantrag weiter. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision. Eine zunächst eingelegte Anschlußrevision hat er zurückgenommen.

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist dahin beizutreten, daß sich die Höhe der Versorgung des Klägers aus seinem am

.. 5 ..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8. Mai 1945 bestehenden Dienstverhältnis zur Beklagten gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsg nach Landesrecht richtet und daß dieses Landesrecht die Bestimmungen über die Gewährung von Ruhesgeld an die Angestellten und Arbeiter der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft vom 1. März 1929 i.d.F. vom 22. Juli 1943 sind (§ 7 Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz vom 13. Dezember 1951 - GVB1. S. 1162; § 7 b Abs. 1; aaO, i.d.F. vom 26. April 1958 - GVB1. S. 452). Es finden nach § 7 b Abs. 1 Satz 2, aaO, i.d.F. vom 26. April 1958 als eine nach dem 8. Mai 1945 im Bereich des zur Versorgung verpflichteten Dienstherrn für vergleichbare Angestellte und Arbeiter eingeführte Versorgungsregelung die Bestimmungen über die Gewährung von Ruhesgeld an die Arbeitnehmer der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) vom 5. Juni 1946, 29./30. Dezember 1959 Anwendung jedoch mit der Einschränkung, daß sich die Voraussetzungen für die Entstehung eines Versorgungsanspruchs und die Bemessungsgrundlagen weiterhin nach den am 8. Mai 1945 maßgebenden Vorschriften richten. Der Kläger ist nach § 35 Abs. 1 des Regelungsgesetzes, der auf ihn als Angestellten mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 Regelungsg entsprechend anzuwenden ist, kraft Gesetzes mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten. Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers nach dem Regelungsgesetz i. Verb. mit den Ruhegehaltsbestimmungen der BVG hat die Beklagte ohne jede Beanstandung dem Ruhegehalt die Vergütung aus der VergGr. III BAT zugrundegelegt. Sie hat auch nach dieser Festsetzung des Ruhegehalts des Klägers auf der Rechtsgrundlage seines Besitzstandes vom 8. Mai 1945 und vom 30. September 1961 seit diesem Zeitpunkt laufend an den Kläger im Rahmen der Ruhegehaltsberechnung die Differenzbeträge nach § 15 Abs. 1 der Ruhegehaltsbestimmungen der BVG i. Verb. mit den Ruhegehaltsbestimmungen des Beamtengesetzes gezahlt. Dabei bildete die sogenannte Höchstgrenze, bis zu der der Ruhegehalt zu dem aktiven Einkommen des Klägers aus der erneuten Verwendung als Angestellter der BVG zu zahlen war, die Höhe des Endgehaltes nach der VergGr. III BAT.



.. 6 ..

Die Ruhegeldordnung der BVG enthält in ihren verschiedenen Fassungen die sogenannte Gleitklausel des § 7 Abs. 4, in der bestimmt ist, daß das Ruhegeld sich erhöht oder mindert, sobald sich das Einkommen der im Dienst befindlichen und im gleichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen ändert. Diese Gleitklausel ist bei der Bemessung der Versorgungsbezüge des Klägers aus seinem am 8. Mai 1945 bestehenden Arbeitsverhältnis zur Beklagten anzuwenden. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 7. Dezember 1967 - 2 AZR 41/67 - zu der Gleitklausel des § 5 Nr. 5 der Ruhegeldbestimmungen der Berliner Müllabfuhr vom 10. Mai 1929, die der Gleitklausel des § 7 Abs. 4 der Ruhegeldbestimmungen der BVG, soweit sie hier in Betracht kommt, gleichlautend ist, entschieden, daß die Gleitklausel ein integrierender Bestandteil der Höhe des Ruhegehalts sei und deshalb als einer der Faktoren, aus denen sich das Ruhegehalt der Höhe nach ergibt, zur Bemessungsgrundlage gehöre. Die Gleitklausel passe das Ruhegehalt automatisch in seiner Höhe an die Einkommensentwicklung der im aktiven Dienst stehenden vergleichbaren Arbeitnehmer an. Das gelte auch bei strukturellen Änderungen des tariflichen Lohngefüges. Das Recht der Teilnahme an den strukturellen Verbesserungen des Lohngefüges gehöre zu dem Besitzstand der unter die Gleitklausel fallenden Personen. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, bei dem zu entscheidenden Falle der Gleitklausel des § 7 Abs. 4 der Ruhegeldbestimmungen der BVG von dieser Entscheidung abzuweichen. Legt man aber die Erkenntnisse des o.a. Urteils auch der Auslegung des § 7 Abs. 4 aaO zugrunde, so kommt man mit dem angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts zu dem Ergebnis, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. Dezember 1966 der beantragte Differenzbetrag zwischen den von ihm bezogenen Versorgungsbezügen auf der Grundlage der VergGr. III BAT und der von ihm erstrebten Errechnung seiner Versorgungsbezüge nach der VergGr. II a BAT i.d.F. des Tarifvertrages vom 25. März 1966 zusteht. Zum Besitzstand des Klägers vom 8. Mai 1945, der für seine Rechtsstellung nach dem Regelungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetz maßgebend ist, gehörte nach dem vom angefochtenen Urteil als unstreitig festgestellten Sachverhalt, daß der Kläger damals durch seine Tätigkeit bei der Beklagten die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. III TO.A erfüllte und deshalb Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. III TO.A in ihrer jeweiligen Höhe erworben hatte. Weil das Regelungsgesetz auf die Rechtsstellung und damit auch auf den Besitzstand vom 8. Mai 1945 abstellt, kann es bei der Prüfung der Frage, welche Versorgung dem Kläger nach dem Regelungsgesetz zusteht, nicht darauf ankommen, welche Entwicklung der vom Kläger bei der Beklagten wahrgenommene Dienstposten zunächst noch bis zum 8. Mai 1945 nach seiner Einberufung zum Wehrdienst (§§ 1, 2 VO zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1683) und von da ab bis heute genommen hat. Die Gleitklausel stellt nicht auf die jeweilige Bewertung des Dienstpostens in den verschiedenen Zeiten ab, sondern knüpft an den durch die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe auf Grund eines bis zum Eintritt in den Ruhestand begründeten Besitzstandes in dem Sinne an, daß sich dieser Besitzstand einmal darauf bezieht, daß der in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingruppierte Angestellte damals auch die Voraussetzungen für diese Eingruppierung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt, dann aber auch auf die zu dieser Vergütungsgruppe gehörende Einkommenshöhe. Diese Einkommenshöhe muß nach der Gleitklausel des § 7 Abs. 4 aaO mit der Einkommenshöhe der im Dienst der BVG befindlichen im gleichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen verglichen werden, weil die Gleitklausel nach ihrem klaren Wortlaut auf das Einkommen abstellt. Die Worte "im gleichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen" können also nach ihrem Sinnzusammenhang nur dahin verstanden werden, daß die im aktiven Dienst der BVG stehenden Personen gemeint sind, die auf Grund der gleichen Tätigkeitsmerkmale in die entsprechende Vergütungsgruppe eingestuft worden sind. Es werden also nicht im Rahmen der Gleitklausel des § 7 Abs. 4



- 8 -

aa0 die Dienstposten in den verschiedenen Zeiten miteinander verglichen, sondern die Tätigkeitsmerkmale, die für die Eingruppierung maßgebend gewesen sind. Geht man von diesem Inhalt der Gleitklausel aus, so bedeutet die Teilnahme der Ruhelohnempfänger an den strukturellen Verbesserungen des Tarifgefüges, daß sich automatisch die Höhe des Ruhelohnes von dem auf das Inkrafttreten eines die Struktur des Tarifwerkes ändernden Tarifvertrages folgenden Vierteljahres-ersten an, ändert. Eine solche Änderung der Struktur des Tarifwerkes brachte § 4 des Tarifvertrages vom 25. März 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1966, durch den die Anlage 1 a zum BAT die aus der Anlage 4 zum genannten Tarifvertrag ersichtliche Fassung erhält.

Beim Vergleich der Fassung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. III TO.A, die nach dem Stande vom 8. Mai 1945 wie folgt umschrieben waren:

"Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit" ...

mit der Fassung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT i.d.F. vom 25. März 1966, die diese Tätigkeit wie folgt umschreibt:

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben"

zeigt sich, daß trotz der geringfügigen Unterschiede der jeweiligen Fassung der Norm ihr materieller Inhalt unverändert aus der Fallgruppe 1 der VergGr. III TO.A in die Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT i.d.F. vom 25. März 1966 übergegangen ist. Denn entscheidende Kriterien der Fallgruppen sind für die sonstigen Angestellten, daß sie eine der Tätigkeit dieser Angestellten entsprechende Tätigkeit ausüben und diesen Angestellten mit abgeschlossener Hochschul-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bildung gleichwertig sind. Darin, daß die Fallgruppe 1 der VergGr. III TO.A von gleichwertigen sonstigen Angestellten mit entsprechender Tätigkeit spricht, während die Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT die gleiche Qualifikation und Funktionswahrnehmung mit den Worten "sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben", bezeichnet, liegt keine Änderung des materiellen Inhalts der Tätigkeitsmerkmale.

Der Revision kann nicht gefolgt werden, soweit sie meint, der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 könne auf den Kläger nicht angewendet werden, da er am 31. Dezember 1965 nicht im aktiven Dienst gestanden habe. Es handelt sich bei ihm gar nicht um einen echten Bewährungsaufstieg, sondern darum, daß das Tarifgefüge sich für seine frühere Gruppe zu seinen Gunsten geändert hat.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Kosten des Revisionsverfahrens auf § 97 ZPO und hinsichtlich der Anschlußrevision auf § 97 i.Verb. mit § 92 Abs. 2 ZPO.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. jur. h.c. Siebrecht H. Mayr

